

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

20.10.2004

Weisung 283

1941.

Elektrizitätswerk, Motion von Corine Mauch und Josef Köpfli betreffend EWZ, Kompetenzübertragung für Vertragsabschlüsse, Verzicht auf Erfüllung, Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Die Motion Mauch/Köpfli

Nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) am 22. September 2002 wurde am 2. Oktober 2002 von Corine Mauch (SP) und Josef Köpfli (SP) die Motion GR Nr. 2002/389 eingereicht. Darin wird der Stadtrat aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Die im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes durch das EMG beschlossenen Kompetenzübertragungen an den Stadtrat für den Abschluss von Stromlieferverträgen vom 13. Juni 1999 und vom 2. Dezember 2001 sind hinfällig. Die entsprechenden Änderungen des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich werden rückgängig gemacht.

Die Motionärin und der Motionär begründen ihr Anliegen wie folgt:

Das Elektrizitätsmarktgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnt. Eine neue Vorlage ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Die Kompetenzübertragungen für Vertragsabschlüsse «im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes» vom 13. Juni 1999 und vom 2. Dezember 2001 wurden ausdrücklich mit dem damals vom Bundesrat beantragten bzw. mit dem von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Elektrizitätsmarktgesetz begründet. Mit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wird der mit dem ersten Beschluss eingefügte und mit dem zweiten Beschluss erweiterte Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich hinfällig. Das ergibt sich schon daraus, dass dieser Absatz mit den Worten «Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen» beginnt. Aus juristischen und demokratischen Gründen ist dieser Absatz durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss zu streichen.

Damit liegt auch die Tarifhoheit über die Gebühren für Elektrizitätsbezüge ab Datum des Volks-Neins zum EMG wieder beim Gemeinderat. Ab demselben Zeitpunkt sind somit jegliche neuen Vertragsabschlüsse, welche Abweichungen von der geltenden Tarifordnung enthalten und sich nicht auf Art. 8 Ziff. 2 Abs. 1 des Energieabgabereglements stützen können, sowie vom Stadtrat als notwendig erachtete Änderungen der Tarifordnung dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

1.2 Stellungnahme des Stadtrates vom 11. Dezember 2002

Am 11. Dezember 2002 nahm der Stadtrat Stellung zur erwähnten Motion Mauch/Köpfli sowie zur Motion GR Nr. 2002/442 von Dr. Beat Badertscher (FDP). Der Stadtrat lehnte die beiden Motionen ab, erklärte sich aber bereit, sie als Postulate entgegenzunehmen (StRB Nr. 1848/2002). Der Stadtrat begründete seinen Antrag mit dem Hinweis auf die bereits am 25. September 2002 eingereichte Motion von Hans Diem (CVP), mit der beantragt wird, das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (GRB vom 21. Februar 1990) im Sinne einer Tarif- und Gebührenrevision zu überarbeiten, zu deren Entgegennahme er bereits seine Bereitschaft erklärt habe. Im Rahmen dieser Überarbeitung könne auch über die Frage entschieden werden, ob und unter welchen Bedingungen

der Stadtrat die Kompetenz erhalten solle, mit bestimmten Kundensegmenten vertragliche Lieferbeziehungen einzugehen.

Die Erfahrung mit dem seit 1998 in der Erwartung eines Elektrizitätsmarktgesetzes informell geöffneten Strommarkts habe nach der Auffassung des Stadtrates gezeigt, dass das Reglement und die Tarife für die Abgabe von Elektrizität in der Fassung von 1990, welche dem Elektrizitätswerk und dem Stadtrat keinerlei Flexibilität bei der Handhabung der Stromtarife einräumte, es nicht erlaubt hätten, mit der damaligen Situation umzugehen, namentlich die grössten Kundinnen und Kunden des Elektrizitätswerks im Fall einer Strommarktöffnung zu halten. Im Weiteren führte der Stadtrat aus, die Zusammenarbeit mit 14 weiteren Stadtwerken im Rahmen von «Swisspower AG» habe gezeigt, dass in keiner dieser Städte der Exekutive und dem Stadtwerk in Bezug auf die Strompreise derart wenig Flexibilität zugestanden wird wie in Zürich. Deshalb halte er die vom Gemeinderat beschlossenen Kompetenzerweiterungen für absolut erforderlich.

Im Weiteren vertrat der Stadtrat die Auffassung, dass ihm die Kompetenz zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen auf keinen Fall vor dem Beschluss des Gemeinderates über die Revision von Reglement und Tarif für die Abgabe von Elektrizität entzogen werden sollte. Dies im Wesentlichen aus drei Gründen: Erstens hätten die Preisvergleiche, die unter anderem durch nationale Ausschreibungen der Energielieferungen an Grosskundinnen ermöglicht worden seien, klar ergeben, dass die Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich im Bereich der grössten Kundinnen und Kunden nicht konkurrenzfähig sind. Daraus resultiere für solche Kundinnen in der Stadt Zürich ein Standortnachteil.

Zweitens, erklärte der Stadtrat, sei mit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes die Möglichkeit einer Liberalisierung des Strommarktes noch nicht vollständig vom Tisch. Er verwies diesbezüglich auf die Entscheidung der Wettbewerbskommission im Verfahren der Watt Suisse und der Migros gegen die Freiburger Elektrizitätswerke, der von der zuständigen Rekurskommission am 17. September 2002 bestätigt worden sei, womit auch diese Instanz gestützt auf Art. 7 des Kartellgesetzes das Bestehen einer Pflicht zur Durchleitung von Elektrizität bejaht hatte. Der letztinstanzliche Entscheid des Bundesgerichts stand damals noch aus.

Schliesslich erklärte der Stadtrat, er sei sich durchaus bewusst, dass ihm die Kompetenz zum Abschluss von Energielieferungsverträgen im Hinblick auf eine Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts übertragen worden sei. Er werde sich daher in nächster Zeit bei der Ausübung dieser Kompetenz grosse Zurückhaltung auferlegen, namentlich was den Abschluss zusätzlicher neuer Verträge anbelange. Darauf wolle er solange verzichten, als nicht feststehe, dass es entweder aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden oder als Folge neuer gesetzgeberischer Aktivitäten zur Öffnung des Elektrizitätsmarkts wieder zu einer informellen Marktöffnung komme, die vergleichbar wäre mit jener Situation, die diesbezüglich bei der ursprünglichen Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat vorlag. Der Stadtrat behielt sich aber gemäss seinen damaligen Ausführungen vor, bestehende Verträge, die nicht gekündigt werden können, nachverhandeln zu lassen und allfällige revidierte Verträge wiederum zu genehmigen. Er behielt sich weiter vor, Verträge, die vor dem Beschluss des Gemeinderates über eine Tarifrevision oder vor deren Inkrafttreten auslaufen würden, bis zum Inkrafttreten neuer Tarife zu verlängern.

Der Gemeinderat liess sich von diesen Argumenten des Stadtrates vorerst nicht überzeugen. Er überwies in seiner Sitzung vom 19. März 2003 die Motion Mauch/Köpfli und lehnte die Motion Badertscher ab.

2. Die seitherige Entwicklung der Rechtsprechung und der Gesetzgebung in Bezug auf den Elektrizitätsmarkt und die Kompetenzen des Stadtrates zum Abschluss von Energielieferungsverträgen

2.1 Der Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Juni 2003 im Rechtsstreit von Watt Suisse und Migros gegen die Freiburger Elektrizitätswerke über die Pflicht zur Durchleitung von Elektrizität

Mit Urteil vom 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht die Entscheide der Wettbewerbskommission und der Rekurskommission im Fall Watt Suisse/Migros gegen die Freiburger Elektrizitätswerke bestätigt und somit entschieden, dass die Freiburger Elektrizitätswerke gemäss Art. 7 des Kartellgesetzes verpflichtet seien, die Durchleitung der von zwei Produktionsbetrieben der Migros im Kanton Freiburg bei der Watt Suisse bestellten Energiemengen durch ihr Elektrizitätsversorgungsnetz zu gestatten. Diese Situation hat auch zu einer Schriftlichen Anfrage im Gemeinderat geführt. Der Stadtrat hatte Gelegenheit, in seiner Antwort vom 24. September 2003 (StRB Nr. 1469/2003) auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2003/238 von Hans Marolf (SVP) zu erläutern, welche Auswirkungen dieser Entscheid auf die Situation in der Stadt Zürich habe.

Der Stadtrat führte aus, gemäss diesem Entscheid hätte seit dem Inkrafttreten des Kartellgesetzes (KG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (1. Juli 1996) jederzeit eine Stromkundin des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) oder ein anderes Energieversorgungsunternehmen einen Durchleitungsanspruch für das Elektrizitätsnetz in der Stadt Zürich geltend machen können, in gleicher Weise, wie dies Watt und Migros gegenüber den Freiburger Elektrizitätswerken (FEW) für das Stromnetz im Kanton Freiburg getan haben. Der Stadtrat hielt fest, er sehe keinen Grund zur Annahme, dass im Falle eines Durchleitungsbegehrens gegen das ewz anders entschieden würde als gegen die FEW, falls das Kartellgesetz zur Anwendung kommt. Ob Letzteres der Fall sei, müsste aufgrund der spezifischen Gesetze des Kantons Zürich (Gesetz über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und kantonales Energiegesetz) und die Regelungen in der Stadt Zürich abgeklärt bzw. entschieden werden. Für Einzelheiten der Stellungnahme kann an dieser Stelle auf die erwähnte Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Hans Marolf durch den Stadtrat verwiesen werden.

Nachzutragen ist, dass der Bundesrat das von den FEW im August 2003 gestützt auf Art. 8 KG gestellte Begehren um ausnahmsweise Zulassung ihres vom Bundesgericht als Verstoß gegen Art. 7 KG qualifizierten Verhaltens (Verweigerung der Durchleitung durch das Stromnetz der FEW) nicht zu entscheiden brauchte. Zwar erging am 15. November 2003 noch ein Zwischenentscheid des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) in diesem Verfahren. Das Gesuch der FEW um Aufschub des Vollzugs des Bundesgerichtsurteils vom 13. Juni 2003 bis zum Entscheid des Bundesrates über die ausnahmsweise Zulassung der Durchleitungsverweigerung wurde abgewiesen. Am 20. November 2003 wurde bekannt gemacht, dass sich FEW und Migros auf einen neuen Vertrag über die Stromversorgung der beiden Produktionsbetriebe des Mitgros-Konzerns im Kanton Freiburg geeinigt hätten. Das Gesuch der FEW an den Bundesrat wurde dadurch gegenstandslos.

2.2 Die Verschärfung des Kartellgesetzes durch die Revision vom 20. Juni 2003

Am 20. Juni 2003 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Kartellgesetzes verabschiedet. Qualifizierte Verstöße gegen das Kartellgesetz sollen künftig strenger geahndet werden. Namentlich sollen in bestimmten Fällen künftig bereits erstmalige Verstöße von der Wettbewerbskommission mit hohen Bussen geahndet werden können (Bussen bis maximal 10 Prozent des Umsatzes der letzten drei Jahre); dies gilt auch für Verstöße gegen Art. 7 KG (Art. 49a rev. KG vom 20. Juni 2003). Das Gesetz ist auf April 2004 in Kraft getreten. Ein umsatzstarkes Unternehmen wie das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich könnte aus einem entsprechenden Urteil somit erhebliche finanzielle Einbussen erleiden.

2.3 Der Entwurf vom 30. Juni 2004 für ein Bundesgesetz über die Stromversorgung

Am 5. Juli 2004 hat der Bundesrat den Entwurf für das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 30. Juni 2004 veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. September 2004.

In Bezug auf den Marktzutritt ist im StromVG vorgesehen, dass die Endverbraucher mit einem Stromverbrauch, der 100 Megawattstunden (MWh), entsprechend 0,1 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr übersteigt, sowie sämtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sofort ihre Stromlieferanten frei wählen dürfen. Endverbraucher mit einem kleineren Stromverbrauch sollen frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG (und eventuell nach einer Referendumsabstimmung) Marktzutritt erlangen können.

Zum Vergleich: Das in der Referendumsabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnte Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) hätte während der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten den Markt nur für Kundinnen und Kunden mit einem Stromverbrauch von jährlich mindestens 10 GWh (während der ersten drei Jahre 20 GWh) geöffnet. Wäre dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, so hätten Kundinnen und Kunden mit einem geringeren Energieverbrauch den Marktzutritt frühestens per 1. Januar 2009 erlangen können.

Sollte das StromVG, wie es der Absicht des Bundesrates entspricht, per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden können, so würde der im abgelehnten EMG vorgezeichnete Marktöffnungsgrad vom StromVG während der Jahre 2007 und 2008 deutlich übertroffen, denn die Trennlinie des StromVG von 100 MWh zwischen den sofort zugelassenen Verbrauchern und den zunächst noch gefangenen Kleinkunden ist 200 mal tiefer als die 20 GWh-Trennlinie der ersten EMG-Stufe und 100 mal tiefer als diejenige von 10 GWh der zweiten EMG-Stufe. Für die Kundinnen und Kunden nicht unmittelbar von Belang, jedoch von grosser Bedeutung für die Elektrizitätswirtschaft, ist auch der Umstand, dass sämtliche EVU gemäss StromVG für ihren gesamten Bedarf sofort die freie Lieferantenwahl erhalten würden; im abgelehnten EMG war vorgesehen, dass auch die EVU ihren Bedarf nur zeitlich gestaffelt auf dem freien Markt hätten eindecken können.

2.4 Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2003 betreffend 3. Kompetenzübertragung zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen an den Stadtrat

2.4.1 *Vorgeschichte der drei Kompetenzübertragungen zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen*

Das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990) gestattet dem ewz gemäss Art. 1 Ziff. 1, bei besonderen Lieferverhältnissen von den Tarifen abweichende Bedingungen vertraglich zu vereinbaren. Entsprechende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat oder der von ihm als zuständig bezeichneten Behörde (Art. 8, Ziff. 2). Aufgrund der Praxis und der Materialien zu dieser Bestimmung war davon auszugehen, dass sie nur auf Bezugsverhältnisse angewendet werden darf, die im Vergleich zu anderen Lieferbeziehungen eine Besonderheit des Energiebezugs aufweisen, die für das ewz günstige Auswirkungen, z. B. hinsichtlich der Gestehungskosten der Energie, hat. Gedacht hat man dabei namentlich an Industriekunden mit ausgesprochenem Bandenergiebezug (gleichmässiger Energiebezug rund um die Uhr). Die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmung lagen somit für die meisten der gemäss dem EMG in der ersten und in der für drei Jahre später vorgesehenen zweiten Phase der Liberalisierung Marktzutritt erlangenden Grosskundinnen des ewz nicht vor. Der Stadtrat sah sich daher im Vorfeld der Diskussion über die Liberalisierung des Strommarkts mit der Situation konfrontiert, dass andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage waren, im Hinblick auf die Marktöffnung mit den bedeutendsten und lukrativsten Kundinnen des ewz Verträge abzuschliessen zu können, z. B. im Voraus einen Wechsel des Stromlieferanten nach der Marktöffnung zu vereinbaren, während dem ewz selbst keine solche Kompetenz zustand. Aufgrund der Tarifstruktur und der Höhe der tariflichen Strompreise für Grösst- und Grossbezüger in der Stadt Zürich war es für die Konkurrenz möglich, diesem

Konkurrenz möglich, diesem Kundensegment attraktive Angebote zu unterbreiten. Der Stadtrat befand daher, der Gefahr, dass das ewz sehr lukrative Bezüger nach der erwarteten Strommarktöffnung an die Konkurrenz verlieren wird, weil diese - im Gegensatz zum ewz - bereits im Vorfeld der Liberalisierung entsprechende vertragliche Beziehungen mit den Bezügerinnen und Bezügerern des ewz einzugehen in der Lage ist, müsse unbedingt begegnet werden. Er beantragte daher dem Gemeinderat eine Ergänzung des erwähnten Reglements, um dem Stadtrat im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes den Abschluss von Stromlieferverträgen mit einem breiteren Kundenkreis des ewz zu ermöglichen, als dies bislang gestattet war.

Die Kompetenzübertragung an den Stadtrat zur Genehmigung von Sonderverträgen wurde in drei Schritten beantragt. In einem ersten Schritt wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Grösstkundinnen mit einem Jahresbedarf von mehr als 20 GWh an einem einzigen Standort auf Basis von Sonderverträgen beliefert werden konnten. In einem zweiten Schritt wurden die Kompetenzen auf «Bündelkundinnen», d. h. Kundinnen mit einem Gesamtverbrauch von mehr als 20 GWh pro Jahr, an mehreren Standorten innerhalb des Versorgungsgebietes des ewz ausgedehnt; beide Beschlüsse sahen vor, dass der Schwellenwert entsprechend dem im EMG vorgesehenen gestaffelten Marktzutritt auf vorerst 10 GWh jährlich sinken wird. Die erste Kompetenzübertragung (für Grösstkundinnen) beschloss der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates vom 8. Juli 1998 am 2. Dezember 1998 (GRB Nr. 1998/624). Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, worauf er in der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 1999 angenommen worden ist. Zudem wurde gegen den Gemeinderatsbeschluss Beschwerde beim Bezirksrat Zürich erhoben; der Bezirksrat wies diese Beschwerde am 3. Juni 1999 ab. Der Gemeindebeschluss vom 13. Juni 1999 wurde in der Folge rechtskräftig.

Am 8. September 1999 beschloss der Gemeinderat als zweiten Schritt die Ausweitung der Kompetenzübertragung an den Stadtrat zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit Bündelkundinnen (GRB Nr. 1999/1491). Der Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

Als dritte Erweiterung seiner Kompetenz zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat im Wesentlichen die Ausdehnung der Vertragskompetenz auf Kundinnen und Kunden, deren Jahresverbrauch kumuliert über sämtliche Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich 60 MWh (= 0,06 GWh) übersteigt. Dieser Verbrauchswert markiert in der Stadt Zürich traditionell die Grenze zwischen Grossbezug und Kleinbezug im Elektrizitätsbereich. Der Gemeinderat entsprach diesem Antrag des Stadtrates mit Beschluss vom 11. Juli 2001. Gegen diesen Beschluss wurde in der Folge sowohl das Referendum ergriffen als auch Beschwerde beim Bezirksrat Zürich eingereicht. In der Referendumsabstimmung vom 2. Dezember 2001 wurde der Beschluss durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit deutlichem Mehr bestätigt. Hingegen hiess der Bezirksrat Zürich am 11. April 2002 die gegen den Beschluss erhobene Beschwerde gut und hob den angefochtenen Beschluss sowie den inzwischen ergangenen Volksentscheid vom 2. Dezember 2001 auf. Dagegen erhob der Stadtrat im Auftrag des Gemeinderats Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich.

2.4.2 Entscheidung und Entscheidungsgründe des Regierungsratsbeschlusses vom 21. Mai 2003

Mit Beschluss vom 21. Mai 2003 bestätigte der Regierungsrat den Bezirksratsentscheid vom 11. April 2002. Es blieb somit bei der Aufhebung der erwähnten Beschlüsse von Gemeinderat und Gemeinde über die dritte Kompetenzerweiterung; diese trat daher nie in Kraft. Gültig ist somit unverändert die Fassung von Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk in der Fassung gemäss GRB Nr. 1999/1491 vom 8. September 1999.

Der Regierungsrat hielt vorab ohne Beanstandung fest, dass der Stadtrat gestützt auf die bestätigte bzw. unangefochtene erste und zweite Kompetenzübertragung mit 27 Gross- und Bündelkunden Verträge über eine gesamte Liefermenge von etwa 900 GWh pro Jahr abgeschlossen hatte, was etwa einem knappen Drittel der gesamten Stromabgabe des ewz in der Stadt Zürich von jährlich rund 2800 GWh entsprach. Der Regierungsrat stellte sodann fest,

dass der Stadtrat mit dem angefochtenen Beschluss für die dritte Kompetenzübertragung die Befugnis erhalten würde, mit insgesamt etwa 3400 Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich Verträge abzuschliessen. Diese Kundinnen und Kunden beziehen zusammen rund 60 Prozent der Energiemenge, welche das ewz jährlich an seine sämtlichen über 240 000 Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich abgibt.

Der Regierungsrat prüfte in der Folge die Frage, ob diese Kompetenzerweiterung mit § 3 des kantonalen Energiegesetzes (EnG ZH) vereinbar sei und kam zum Schluss, dass dies nicht (mehr) der Fall sei. § 3 EnG ZH lautet folgendermassen:

Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 [d.h. Unternehmen des Staates oder der Gemeinden] geben Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferungen ab. Der Verkauf zu Tagespreisen ist zulässig, um überschüssige Kapazitäten auszunützen.

Bei der Festsetzung der Gebühren werden nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten und die Art des Energiebezuges berücksichtigt.

Der Regierungsrat anerkannte, dass der Wortlaut dieser Bestimmung lediglich verlangt, dass die Stromversorgungsunternehmen des Staates und der Gemeinden Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Liefergebühren abgeben und entsprechend ein gewisser Spielraum für Ausnahmen offen bleibt. Wenn aber die angefochtene Änderung des Energieabgabereglements ermöglichen würde, dass Energielieferungen im Umfang von 60 Prozent der Gesamtliefermenge des ewz über individuelle Vereinbarungen geregelt und mithin der grössere Teil Energielieferungen des ewz von der allgemeinen Gebührenordnung ausgenommen werden könnte, so sei dies mit § 3 EnG ZH nicht mehr vereinbar. Bilde für den Grossteil der Strombezüge die individuelle Vereinbarung die Regel, so könne diesbezüglich nicht mehr von einer Ausnahme im Sinne von § 3 EnG ZH gesprochen werden. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Zahl der vertragsberechtigten Grosskunden bloss etwa 1,5 Prozent der Gesamtzahl der vom ewz belieferten Kundinnen und Kunden ausmache.

Der Regierungsrat legte somit diese Bestimmung so aus, dass für die Abgrenzung von Regel und Ausnahme ausschliesslich auf die Energiemenge abzustellen ist und die Anzahl bzw. das Verhältnis der zum Tarif belieferten Bezüger in Relation zur Zahl der Vertragskunden keine Berücksichtigung findet. Dies ist zwar nicht die einzig mögliche, aber eine durchaus vertretbare Auslegung von § 3 EnG ZH. Bei dieser Sachlage und im Hinblick auf die sehr beschränkte Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts in diesem Fall verzichtete der Stadtrat auf einen Weiterzug dieses Entscheids. Auf den vom Stadtrat gestellten Eventualantrag, die Kompetenzerweiterung nötigenfalls auf den vom Regierungsrat als (noch) mit §3 EnG ZH vereinbar betrachteten Umfang zu reduzieren, trat dieser nicht ein. Es bleibt somit unklar, ob überhaupt und in welchem Umfang die Stadt Zürich die heute gültige Kompetenz für den Abschluss von Stromlieferungsverträgen noch erweitern könnte, ohne dadurch gegen § 3 EnG ZH zu verstossen.

3. Schlussfolgerungen aus heutiger Sicht

Einerseits ist festzustellen, dass nach dem Entscheid des Bundesgerichts vom Juni 2003 kaum mehr bezweifelt werden kann, dass eine Durchleitung gestützt auf das Kartellrecht auch gegen das ewz erzwungen werden könnte und dass zudem durch die im gleichen Monat beschlossene Teilrevision des Kartellgesetzes die Durchsetzbarkeit eines solchen Anspruchs wesentlich verbessert worden ist. Im Weiteren steht mit dem Entwurf vom 30. Juni 2004 für das StromVG erneut ein Vorschlag für eine regulierte gesetzliche Marktöffnung zur Diskussion, der eine noch raschere Liberalisierung vorsieht als seinerzeit das EMG. Der Stadtrat erachtet daher den vom Bundesgesetzgeber ausgehenden Druck zur Öffnung des Strommarkts im heutigen Zeitpunkt als eher noch stärker als dies zur Zeit der Ermächtigungsbeschlüsse des Gemeinderates in den Jahren 1998/1999 der Fall war, deren Aufhebung mit der vorliegenden Motion beantragt wird.

Auf der anderen Seite ist der Druck von Seiten der Kunden, vor allem von Seiten der Grosskunden, derzeit geringer als er es damals war. Dies ist jedoch vor allem deshalb so, weil gestützt auf die rechtskräftige Kompetenzübertragung an den Stadtrat mit diesen Kunden

Stromlieferverträge mit von den Tarifen abweichenden Konditionen vereinbart werden konnten, welche noch immer gültig sind. Sollten diese Verträge auslaufen oder durch die Stadt oder die Kundinnen und Kunden gekündigt werden, würde der Marktdruck auch kundenseitig sofort zurückkehren. Die Ausschreibung von Stromlieferungen durch Grosskunden verbunden mit Durchleitungsbegehren gestützt auf das Kartellgesetz wären die absehbaren Folgen davon. Wollte der Gemeinderat dem Stadtrat die verbliebene Vertragskompetenz tatsächlich vollständig entziehen, wie dies die Motion Mauch/Köpfli verlangt, so hätte er einer solchen Entwicklung kein adäquates und sofort verfügbares Instrument mehr entgegensetzen. Die Situation der Kunden wäre allerdings insofern um einiges komfortabler als im Zeitraum 1998/1999, als die vom Gemeinderat im Sommer 2003 beschlossene befristete Bonusausschüttung auch für diese Kundinnen zum Zuge kommen würde, falls das Vertragsverhältnis mit ihnen dahinfällt. Bei den grössten Kundinnen des ewz vermag der Bonus die mit dem Verlust eines Liefervertrags verbundenen Einbussen jedoch in der Regel nicht vollständig zu kompensieren. Im Übrigen kann mit dem Bonus keine Kundenbindung erzielt werden. Die Kundinnen wären vielmehr jederzeit frei, den Lieferanten zu wechseln, wenn ihnen ein gutes Angebot unterbreitet wird.

Der Stadtrat ist bestrebt, mit der dem Gemeinderat beantragten Tarifrevision eine wesentliche Entlastung bei den Strompreisen für die grosse Mehrzahl der Kundinnen und Kunden des ewz herbeizuführen. Die Tarifrevision könnte jedoch nur im optimalen Fall noch für das vierte Quartal des Jahres 2005 zum Tragen kommen. Wahrscheinlicher ist wohl ein Inkrafttreten der Tarifrevision Anfang oder im Laufe des Jahres 2006. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aufgrund der bereits erwähnten Praxis des Regierungsrates zum § 3 des kantonalen Energiegesetzes eine Ausweitung seiner heutigen Vertragskompetenz kurzfristig kaum möglich sein wird, hat der Stadtrat versucht, das neue Tarifsysteem durch das Einbringen von Wahlmöglichkeiten nicht nur ökologischer, sondern auch kundenfreundlicher auszugestalten. Jeder Tarif ist indessen grundsätzlich ein Instrument, mit dem eine grosse Masse von Bezügerinnen über denselben Leisten geschlagen werden muss. Die Wahlmöglichkeiten des neuen Tarifsystems des ewz stellen zwar ohne Zweifel eine bedeutende Innovation dar. Es sind aber trotzdem für etwa 240 000 Kleinkunden und für etwa 3000 Grosskunden sowie für etwa 300 Hochspannungskunden grundsätzlich je dieselben Wahlmöglichkeiten. Die Berücksichtigung von Besonderheiten, wie sie naturgemäss namentlich unter den drei Dutzend grössten Kundinnen des ewz, aber vereinzelt auch im kleingewerblichen Bereich vorkommen, ist tariflich nicht möglich. Während die erwähnte Praxis des Regierungsrates es der Stadt Zürich derzeit leider verunmöglicht, eine Vertragskompetenz für Energielieferungen im KMU-Bereich einzuführen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, dem Stadtrat zumindest die Kompetenz für den Abschluss von Energielieferungsverträgen mit den grössten und in einem liberalisierten Strommarkt auch meisten umworbene(n), weil finanziell interessantesten Kundinnen zu belassen.

4. Verzicht auf die Erfüllung des Auftrags zur Aufhebung der Kompetenzübertragung an den Stadtrat zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen

Der geltende Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk in der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990) lautet in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. September 1999 (GRB Nr. 1999/1491) wie folgt:

Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen auch mit Bezügerinnen, welche einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, vereinbart werden. Mit weiteren Bezügerinnen können abweichende Lieferungsbedingungen vereinbart werden, wenn der gesamte Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich den im Elektrizitätsmarktgesetz für vier Jahre später vorgesehenen Schwellenwert übersteigt. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates.

Diese Kompetenz wurde dem Stadtrat somit «im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes» übertragen und der Stadtrat ist nach dem vorstehend unter Ziff. 2.1 bis 2.3 der Erwägungen Gesagten der Überzeugung, dass auch heute noch eine Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in naher Zukunft zu erwarten ist. Der Stadtrat vertritt daher die Ansicht, dass er die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit Kundinnen und Kunden, die inner-

halb der Stadt Zürich pro Jahr mehr als 20 GWh Strom verbrauchen gemäss dem ersten Satz von Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Fassung gemäss GRB vom 8. September 1999) nach wie vor hat. Die ausdrücklich auf das in der Volksabstimmung abgelehnte Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) bezogene Kompetenzerweiterung gemäss dem zweiten Satz dieser Bestimmung ist demgegenüber obsolet geworden, was der Stadtrat respektiert.

Der Stadtrat anerkennt ausdrücklich, dass die Kompetenzerweiterung gemäss diesem zweiten Satz nicht analog auf das StromVG übertragen werden könnte. Dies würde einerseits schon dem Wortlaut der geltenden Bestimmung widersprechen. Im Weiteren sieht das StromVG einen kürzeren und nur zwei Schritte umfassenden Verlauf der Marktöffnung vor und der von ihm als Grenzwert für den Marktzutritt erster Stufe festgelegte Jahresverbrauch beträgt 100 MWh und ist somit 200 mal niedriger, als er es gemäss EMG gewesen wäre. Aus diesen Gründen wäre es unzulässig, Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich noch länger anzuwenden. Im Weiteren wäre auch nicht zu übersehen, dass eine Vertragskompetenz für Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 100 MWh im Konflikt stehen würde mit dem vorstehend erwähnten Entscheid des Regierungsrates.

Der Stadtrat verhält sich bei der Praxis, die er seit der Ablehnung des EMG verfolgt, genau so, wie er dies in seiner Stellungnahme zu den Motionen Mauch/Köpfli und Dr. Beat Badertscher am 11. Dezember 2002 deklariert hat. Namentlich hat der Stadtrat aus diesem Grund bereits Offertanfragen von Kundinnen abgelehnt. Wie bereits damals angekündigt, hat er aber auch schon die Kündigung von Verträgen abgelehnt, wenn dies für die betroffenen Kunden bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Tarifrevision hohe Mehrkosten verursacht hätte und deren Strompreis anschliessend – sollte die Tarifrevision wie vom Stadtrat beantragt beschlossen werden – aufgrund der neuen Tarife wieder in etwa auf das Vertragsniveau gesunken wären. Ein solches Hin und Her wäre nach Ansicht des Stadtrates für die betroffenen Kundinnen und Kunden eine unnötige Zumutung und dem späteren Verbleib einer Kundin im geöffneten Strommarkt beim ewz sicher nicht förderlich.

Gemäss Art. 92 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat innerhalb von zwei Jahren nach der Überweisung einer Motion die darin verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden kann oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die vorstehenden Erwägungen als Bericht im Sinne dieser Bestimmung zur Kenntnis zu nehmen und auf die Erfüllung des dem Stadtrat mit der überwiesenen Motion erteilten Auftrages gestützt auf diesen Bericht zu verzichten. Einverstanden wäre der Stadtrat allenfalls mit einer Streichung von Satz 2 im Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990) in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. September 1999 (GRB Nr. 1999/1491). Er hält eine solche jedoch nicht für notwendig.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des Stadtrates zur Motion GR Nr. 2002/389 von Corine Mauch (SP) und Josef Köpfli (SP), überwiesen am 19. März 2003.
2. Der Gemeinderat verzichtet im Sinne von Art. 92 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung auf die Erfüllung des mit der in Ziff. 1 vorstehend erwähnten Motion dem Stadtrat erteilten Auftrag.
3. Die Motion GR Nr. 2002/389 wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat wird dem Vorsteher des Departements der Industriel-
len Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner